



## Statuten mediCuba-Suisse

### 1. Name und Sitz

**mediCuba-Suisse** ist ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB. Der Rechtssitz des Vereins ist am Sitz des Zentralsekretariates.

### 2. Zweck und Ziel

**mediCuba-Suisse** unternimmt und fördert Projekte zur medizinischen Versorgung der kubanischen Bevölkerung, dies insbesondere durch die Versorgung der kubanischen Industrie mit Rohstoffen und Verfahrenstechnologien, mit dem Ziel, die durch die US-Blockade gegen Kuba entstehenden Engpässe überwinden zu helfen.

**mediCuba-Suisse** arbeitet mit dem kubanischen Gesundheitsministerium MINSAP und/oder im Gesundheitsbereich tätigen regierungsunabhängigen Organisationen (Non Governmental Organizations NGOs) zusammen.

**mediCuba-Suisse** unterstützt und berät schweizerische Organisationen und Institutionen und Einzelpersonen, welche sich im Rahmen der Ziele von mediCuba-Suisse betätigen.

**mediCuba-Suisse** fördert die medizinisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit durch personelle Fachaustausche zwischen kubanischen, schweizerischen und internationalen Fachleuten, um so zur weiteren Entwicklung des kubanischen Gesundheitswesens beizutragen und die Position Kubas in der internationalen Gesundheitsdebatte zu stärken.

**mediCuba-Suisse** sucht durch Informations- und Sensibilisierungsarbeit (schriftliche Publikationen, digitale Medien, Veranstaltungen) die Kenntnisse über das kubanische Gesundheitssystem zu vertiefen und die Schweizer Bevölkerung für die kubanische Realität zu sensibilisieren.

**mediCuba-Suisse** kann andere Mittel benützen oder unterstützen, die sich im Rahmen des Zwecks und des Ziels als sinnvoll erweisen, insbesondere kubanische Gesundheitsbrigaden in Drittländern.

### 3. Mitgliedschaft

Mitglied von **mediCuba-Suisse** können alle natürlichen Personen werden, die die Vereinsziele fördern. Organisationen, welche Solidaritätsarbeit auf medizinischem Gebiet in der Region Mittelamerika leisten, können Kollektivmitglied werden. Die Aufnahme von natürlichen oder Kollektivmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

### 4. Finanzen

Die statutarischen Mitgliederbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder betragen Fr. 50.-- pro Jahr. Die Mitgliederversammlung kann diesen Ansatz verändern. Im Übrigen finanziert sich der Verein aus freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern und Aussenstehenden. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

### 6. Mitgliederversammlung

Einberufung: Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird im Übrigen vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus einberufen.

Befugnisse: Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Wahl der/des Vorsitzenden und der Protokollführerin/des Protokollführers der Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung desselben
- Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz und Entlastung der Kassierin/des Kassiers auf Antrag der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Auflösung und Statutenänderung mit 2/3-Mehrheit
- Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand und die Revisionsstelle
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Gegenstände, die entweder durch das Gesetz zwingend in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen oder an anderem Ort von den Statuten zugewiesen sind.

## 7. Vorstand

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlichen Auslagen und Reisekosten. Etwaige Sitzungsgelder dürfen die für offizielle Ausschüsse gezahlten Beträge nicht übersteigen. Für Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenbereich hinausgehen, kann jedes Vorstandsmitglied eine angemessene Entschädigung erhalten. Bezahlte Mitarbeitende der Einrichtung dürfen im Vorstand nur beratend mitwirken.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst (Präsident\*in oder Ko-Präsident\*innen, Vize-präsident\*in, Kassier\*in).

Aufgaben: Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht nach Gesetz oder Statuten in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Die Einzelheiten regelt die Arbeits- und Kompetenzordnung.

## 8. Ausführende Einheit

Dem Vorstand stehen für die Ausführung seiner Aufgaben Koordinationsstellen zur Verfügung.

Für die französischsprachige Schweiz führt **mediCuba-Suisse** eine französischsprachige Koordinationsstelle (secrétariat romand).

Einzelheiten zur Führung und Organisation der beiden Koordinationsstellen regelt der Vorstand in der Arbeits- und Kompetenzordnung.

Die Angestellten von **mediCuba-Suisse** unterstehen der Präsidentin/dem Präsidenten bzw. dem Ko-Präsidium und nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Aufgaben: Die Koordinationsstellen erledigen die ihnen zugewiesenen Arbeiten nach den Vorgaben des Vorstandes.

## 9. Revisionsstelle

Zusammensetzung: Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person, die von Verein und Vorstand unabhängig und in fachlicher Hinsicht kompetent ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben: Der Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach den anerkannten Regeln des Berufsstandes. Einzelheiten des Kontrollauftrages werden in einem Vertrag mit dem Vorstand festgelegt.

## 10. Auflösung

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verfügbare Vermögen vollständig einer anderen Einrichtung zugewiesen, die einen ähnlichen gemeinnützigen Zweck wie mediCuba-Suisse verfolgt und steuerbefreit ist. Das Vermögen darf unter keinen Umständen an die Gründer\*innen, Spender\*innen, Mitglieder oder deren Angehörige zurückfliessen oder ganz oder teilweise in irgendeiner Weise zu deren Gunsten verwendet werden.

Generelle Statutenrevision genehmigt durch ausserordentliche Generalversammlung im Zirkulärverfahren, 18. Dezember 2023

Revision der Statuten genehmigt durch die Generalversammlung vom 6. Juni 2026

Beat Schmid  
Ko-Präsident

Dr. Martin HERRMANN  
Ko-Präsident